

# Wohnungseinbruch und Hausratversicherung: Diese 7 Dinge sollten Sie beachten, wenn in Ihre Wohnung eingebrochen wurde

*In diesem Blogartikel erfahren Sie 7 wichtige Dinge, die Sie im Falle eines Wohnungseinbruches beachten müssen, damit Sie keine Fehler machen, wenn Sie den Fall Ihrer Hausratversicherung melden.*

## 1. Polizei rufen und nichts verändern

Wenn Sie feststellen, dass in Ihr Haus oder Ihre Wohnung eingebrochen worden ist, lassen Sie zunächst alles wie es ist und verständigen Sie sofort die Polizei.

Die Polizei muss nämlich als erstes feststellen, wie der Dieb in Ihre Wohnung gekommen ist. Denn der Hausratversicherer ist nur zuständig, wenn Einbruchdiebstahl vorliegt – und der ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, unter anderem:

- Der Dieb muss sich **gewaltsam** Zutritt zur Wohnung verschafft haben, indem er einsteigt oder einen falschen Schlüssel benutzt hat
- der Dieb hat einen Raum eines Gebäudes oder ein Behältnis **aufgebrochen**, oder einen falschen Schlüssel benutzt
- der Dieb hat aus einem verschlossenen Raum im Gebäude Dinge entwendet, nachdem er sich in das Gebäude **eingeschlichen** oder dort verborgen gehalten hat.

Hat der Dieb einen „richtigen“ Schlüssel benutzt, den er zuvor innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch einen anderen Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hat, ist der Fall ebenfalls versichert. Ebenso verhält es sich, wenn der Täter den Schlüssel zuvor gestohlen hat.

Haben Sie jedoch Besuch und dieser lässt in Ihrer Wohnung „etwas mitgehen“, ist das zwar ein Fall für die Polizei, nicht jedoch für die Hausratversicherung.

## 1. Anzeige beim Versicherer

Mit einer Dokumentation der polizeilichen Anzeige sollte nun die Anzeige bei der Hausratversicherung erfolgen. Und zwar so rasch wie möglich, spätestens nach einer Woche.

**Dazu lautet unser einfacher und pragmatischer Tipp: Schreiben Sie Ihren Versicherer an und bitten Sie „um Weisung“. Das hat den Vorteil, dass der Versicherer Sie nun umfassend belehren muss. Das heißt, Ihre**

## **Hausratversicherung gibt Ihnen nun eine Anleitung für die korrekte Schadensdokumentation an die Hand.**

Ihre Aufgabe ist es dann, sich 1:1 an die Weisung des Versicherers zu halten – betrachten Sie die Weisung wie eine Art Checkliste zur Dokumentation des Schadens, die Sie abarbeiten.

Das ist der sicherste Weg, sich richtig zu verhalten und keine so genannte „Obliegenheitspflicht“ zu verletzen, die das Verfahren verzögern oder schlimmstenfalls zu einer Kürzung oder gar Verweigerung der Leistung führen könnte.

### **3. Stehlgutliste anfertigen**

Der Versicherer wird eine „Stehlgutliste“ verlangen. Das ist eine genaue Auflistung der Dinge, die bei dem Wohnungseinbruch entwendet wurden. Diese Liste benötigt übrigens auch die Polizei für ihre Fahndungsarbeit. Außerdem ist die Liste ein wichtiges Beweisstück, das verhindern soll, dass Anzahl und Wert der gestohlenen Dinge im Nachhinein durch den Versicherungsnehmer noch „aufgebauscht“ werden. Zwar sind spätere Korrekturen noch möglich, besonders wenn wegen des gesamten Schadensumfangs nicht sofort auffällt, was alles fehlt. Aus eigener Praxis wissen wir Rechtsanwälte für Versicherungsrecht aber, dass die Stehlgutliste häufig zum Streitobjekt mit dem Versicherer wird. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, den Versicherer zuvor um Weisung zu bitten.

### **4. Originalbelege zur Hand haben**

Die Gegenstände aufzulisten, die abhandengekommen sind, ist eine Sache. Sie sollten jedoch in der Lage sein, den Wert der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände zu benennen und zu beweisen. Grundsätzlich werden Sie aufgefordert werden, die original Kaufbelege vorzulegen.

Sind wichtige Quittungen nicht mehr vorhanden, müssen Sie versuchen, auf anderem Weg zu beweisen, zu welchem Preis Sie den Gegenstand erworben haben.

**Hinweis:** Über das Versicherungsrecht besteht nicht grundsätzlich die Pflicht, sämtliche Kaufbelege aufzubewahren. Der Versicherer muss zunächst von Ihrer Ehrlichkeit ausgehen.

Liegen aber die Anschaffungsbelege besonders wertvoller Gegenstände nicht mehr vor, zum Beispiel die Quittungen für teure Fernseh- oder HiFi-Geräte, für Schmuck oder andere wertvolle Haushaltsgegenstände, kann dies beim Versicherer durchaus den Verdacht schüren, hier gehe nicht alles mit rechten Dingen zu.

**Daher unser Tipp:** Von wertvollen Anschaffungen sollten Sie immer Originalbelege aufbewahren, auch über den Ablauf von Gewährleistungsfristen hinaus. Wenn es sich um sehr wertvolle Gegenstände, wie etwa teuren Schmuck oder ähnliches handelt, fertigen Sie zusätzlich Kopien der Belege an und verwahren Sie diese

außerhalb Ihres Haushaltes – etwa in einem Bankschließfach. Dann haben Sie es im Schadenfall leichter, alle Beweise vorzulegen.

**Wichtig: Die Hausratversicherung ist in der Regel eine Neuwertversicherung. Das bedeutet, wird etwa ein alter Anzug gestohlen, ersetzt der Versicherer diesen zum Wert eines neuen Anzugs im Zeitpunkt des Versicherungsfalls.**

## 5. Vandalismus ebenfalls versichern lassen

Werden versicherte Gegenstände in der Wohnung vorsätzlich beschädigt oder zerstört, nachdem der Täter in den versicherten Ort eingedrungen ist, liegt Vandalismus vor. Sie sollten also darauf achten, dass Schäden durch Vandalismus ebenfalls in Ihre Hausratversicherung eingeschlossen sind. Wiegt doch der dadurch entstandene Schaden finanziell oft noch schwerer als der durch die entwendeten Gegenstände.

## 6. Unterversicherung vermeiden

Immer wieder kommt es im Hausratschaden auch zu Problemen mit der sogenannten Unterdeckung. Wenn nämlich der gesamte Hausrat zu einem zu niedrigen Wert versichert ist, ersetzt der Versicherer den Schaden auch nur zu dem Prozentsatz, zu dem der Hausrat im Vergleich zum tatsächlichen Wert versichert ist. Im Beispiel des entwendeten Anzuges bekämen Sie im Falle eines Wohnungseinbruchs einen neuen Anzug demnach nur zu 70 Prozent ersetzt, wenn Ihr Hausrat um 30 Prozent unter Wert versichert ist. Um den Einwand der Unterversicherung durch den Versicherer auszuschließen, sollten Sie den Hausrat mit einem Mindestwert versichern, der sich an der Größe der Wohnung orientiert, zum Beispiel 650 Euro pro Quadratmeter. Den genauen Betrag nennt Ihnen der Versicherer bei Abschluss des Vertrages.

## 7. Von Zeit zu Zeit Versicherungsschutz prüfen

Von Zeit zu Zeit sollten Sie prüfen, ob der Versicherungsschutz noch dem aktuellen Wert des Hausrates entspricht. Wenn Sie zum Beispiel zwischenzeitlich teure Anschaffungen getätigt haben oder in eine höherwertigere Wohnung umgezogen sind, prüfen Sie unbedingt Ihren Versicherungsvertrag und stocken ihn gegebenenfalls auf, um eine Unterdeckung zu vermeiden. Der Versicherungsmakler ist nämlich nicht dazu verpflichtet, von sich aus aktiv nachzufragen, ob sich am Wert Ihres Hausrates etwas geändert hat. Nur wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit davon erfährt, muss er handeln. Ansonsten sind Sie selbst gefragt, Ihren Versicherungsschutz aktuell zu halten.

*Haben Sie Fragen oder brauchen Sie Hilfe bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche, weil in Ihre Wohnung eingebrochen wurde? Dann sind wir Fachanwälte für Versicherungsschutz die richtigen Ansprechpartner. Unter dem Punkt „Anwaltssuche“ auf dieser Internetseite finden Sie einen erfahrenen Rechtsanwalt in Ihrer Nähe.*